

# Friedhofsgebührensatzung St. Lambertus Ense-Bremen

2000

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus in Ense-Bremen hat mit Beschluss vom 13.12.2023 für die katholischen Friedhöfe in Ense-Bremen und Ense-Bilme folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

# **Allgemeines**

Für die Benutzung der katholischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

#### Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der einen der Friedhöfe oder dessen Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

## Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung eines der Friedhöfe einschließlich dessen Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 5

# Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6

# Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8

#### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 13.12.2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.06.2021 bzw. 24.03.2021 außer Kraft.

### Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Grabnutzungsgebühren

### 1. Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten 1

a)	Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	<u>1.200,00</u> €
	inkl. Grabplatte mit Gravur (§ 16 der Friedhofssatzung)	
b)	Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	<u>1.300,00</u> €
	inkl. Grabbereitung, Grabplatte mit Gravur und 20-jähriger Pflege	
	(§ 16 der Friedhofssatzung)	

### gilt nur für den Friedhof in Ense-Bremen

#### 2. Wahlgrabstätten

1. 667 2 3

a)	Wahlgrabstätte bestehend aus 1 Grabstelle	<u>750,00</u> €
	Ersterwerb für 30 Jahre (§ 14 der Friedhofssatzung)	
b)	Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen	<u>1.500,00</u> €
	Ersterwerb für 30 Jahre (§ 14 der Friedhofssatzung)	
c)	Wahlgrabstätte bestehend aus 1 Grabstelle	<u>1.000,00</u> €
	Ersterwerb für 40 Jahre (§ 14 der Friedhofssatzung)	
d)	Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen	<u>2.000,00 €</u>
	Ersterwerb für 40 Jahre (§ 14 der Friedhofssatzung)	
e)	Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen	<u>600,00</u> €
	(pro Grabstelle 300,00 €) (§ 15 der Friedhofssatzung)	
f)	Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 4 Grabstellen	<u>1.200,00</u> €
	(pro Grabstelle 300,00 €) (§ 15 der Friedhofssatzung)	
g)	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte (§ 15 der Friedhofssatzung)	300,00€

#### 3. Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten auf einem Grabfeld mit Bäumen

- a) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 1 Grabstelle auf einem Grabfeld mit Bäumen (§ 17 der Friedhofssatzung)
   1.000,00 €
- b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen auf einem Grabfeld mit Bäumen (§ 17 der Friedhofssatzung) 2.000,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

# 4. Nacherwerbsgebühr

120.10

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

### 5. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 25,00 € / 15,00 € / 50,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte je Stelle /der Urnenwahlgrabstätte je Stelle / der Urnenwahlgrabstätte auf einem Grabfeld mit Bäumen je Stelle für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

# III. Gebühren für die Bestattung

### 1. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

a) für eine Erdbestattung

b) für

(1) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<u>120,00 €</u>
(2) bei Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	800,00€
eine Urnenbeisetzung	<u>250,00 €</u>

Bei der Grabbereitung einer Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit fallen keine weiteren Kosten an.

# IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Ausgrabung	
von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<u>150,00 €</u>
von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	<u>670,00 €</u>
Urnen	<u>350,00 €</u>
Umbettung auf demselben Friedhof	
von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<u>150,00 €</u>
von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	<u>800,00 €</u>
	250,00€
	von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr Urnen Umbettung auf demselben Friedhof von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

### VII. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

Ense, den 13.12.2023 Ort, Datum



Vorsitzender Mitglied Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 05.02. 2021
Az.: 6.101/2234.30.10#24701/285/2-2023
Erzbischöfliches/Generalvikariat

Staatsautstantlich genehmig. Mrsberg our 67.03.27 Bezirksregierung Arnsberg Auftrag